

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

**vom 01. Juni 1977 (Amtsblatt Nr. 21 vom 01. Juni 1977),
zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2009 (Amtsblatt Nr. 24 vom 16.12.2009)**

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Ausgenommen ist die Selbstanlieferung von Abfällen an die Einrichtungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, für die der Zweckverband Gebühren erhebt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Bio- und Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer.

(3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Biomüll- und Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Biomüll- und Restmüllsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem und die Altpapierentsorgung durch die nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung zustehenden Altpapierbehältnisse ein. Für darüber hinaus angeforderte Altpapierbehältnisse (§ 15 Abs. 7 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung) ist gesondert eine Gebühr zu entrichten; die Gebühr hierfür bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse (§ 5 Abs. 2).

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Müllnormtonne mit	50 bzw. 60 l Füllraum	75,00 €
2. eine Müllnormtonne mit	120 l Füllraum	112,00 €
3. eine Müllnormtonne mit	240 l Füllraum	224,00 €
4. einen Müllgroßbehälter mit	1100 l Füllraum	1.083,00 €

Monatliche Teilungsbeträge sind jeweils auf volle Euro-Beträge aufzurunden.
In den oben genannten Gebühren ist eine viermalige kostenlose Sperrmüllabfuhr im Jahr sowie die Abfuhr der nach § 15 Abs. 7 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung zustehenden Altpapierbehältnisse enthalten.

(1a) Die Gebühr nach Absatz 1 erhöht sich bei der gemeinsamen Nutzung von Restmüllbehältnissen (§ 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung) um 38,00 €/Jahr für jedes zusätzlich mit angeschlossene Grundstück im Sinne des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung.

(1b) Werden im Falle einer dauerhaften, nachgewiesenen Pflegebedürftigkeit Inkontinenzartikel genutzt und fällt dadurch dauerhaft eine erhöhte Restmüllmenge an, erhält der Anschlusspflichtige auf Antrag ein Freivolumen von 60 l („Pflegetonne“), sofern das insgesamt benötigte Restmüllvolumen 120 l übersteigt. Unabhängig von der genutzten Gefäßkonstellation wird für das Freivolumen von 60 l die jeweils aktuelle Gebühr einer 60 l – Restmülltonne angerechnet. Ein Anspruch auf eine weitere Papiertonne entsteht durch die Pflegetonne nicht. Die Pflegetonne wird nur für den Einzelhaushalt des Anschlusspflichtigen gewährt, nicht aber für mehrere auf einem Grundstück befindliche Haushalte, die Restmüllgefäße gemeinsam nutzen. Die Pflegetonne wird nur für im Privathaushalt lebende Personen gewährt (häusliche Pflege). Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung oder einem Krankenhaus von bis zu 6 Wochen entfällt die Berechtigung auf eine Pflegetonne nicht. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pflegetonne nicht mehr vor, ist dies dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

(1c) Fällt durch die Windelnutzung bei Kleinkindern eine erhöhte Restmüllmenge an, erhält der Anschlusspflichtige auf Antrag ein Freivolumen von 60 l („Windeltonne“), sofern das insgesamt benötigte Restmüllvolumen 120 l übersteigt und gleichzeitig mindestens zwei Kinder im Haushalt leben, die zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Windeltonne kann jederzeit beantragt werden, sobald die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Unabhängig von der genutzten Gefäßkonstellation wird für das Freivolumen von 60 l die jeweils aktuelle Gebühr einer 60 l – Restmülltonne angerechnet. Ein Anspruch auf eine weitere Papiertonne entsteht durch die Windeltonne nicht. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Windeltonne nicht mehr vor, ist dies dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

(1d) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Restmüllsack 5,00 €.

(2) Die Gebühr für die Altpapierentsorgung mittels der nach § 15 Abs. 7 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung angeforderten Altpapierbehälter beträgt bei monatlicher Abfuhr der Behältnisse jährlich für

- | | |
|---|----------|
| 1. eine Altpapiertonne mit 240 l Füllraum | 25,00 € |
| 2. einen Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 125,00 € |

Monatliche Teilungsbeträge sind jeweils auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

(3) Die Gebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Biomüllbehältnisse jährlich für

- | | |
|---|----------|
| 1. eine Biomülltonne mit 120 l Füllraum | 175,00 € |
| 2. eine Biomülltonne mit 240 l Füllraum | 350,00 € |

Monatliche Teilungsbeträge sind jeweils auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

(3a) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllsäcken beträgt für jeden 20 l Biosack 0,60 €.

(3b) Die Gebühr für Entsorgung von Biomüll durch Selbstanlieferung am Wertstoffhof beträgt je 18l-Vorsortiergefäß jährlich 12,00 €.

(4) entfällt

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von **selbstangelieferten Abfällen, die zur Mülldeponie Blomendorf anzuliefern sind**, beträgt je

- | | |
|---|----------|
| a) Kleinmenge (bis zu 50% des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 3,00 € |
| b) Pkw (ab 50 % des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 5,00 € |
| c) Pkw mit besonderer Ladefläche (Kombi, umgeklappte Rücksitzbank etc.), Dachträger o.ä. | 10,00 € |
| d) Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ² | 13,00 € |
| e) Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ² | 37,00 € |
| f) Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht | 84,00 € |
| g) Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht | 167,00 € |
| h) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ | 185,00 € |
| i) Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; | 220,00 € |
| k) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³ | 259,00 € |
| l) Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht; | |

Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³	370,00 €
m) Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m ³ bis einschließlich 14 m ³	518,00 €
n) Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 14 m ³ bis einschließlich 18 m ³	666,00 €
o) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 18 m ³ Gebühr je m ³ Fassungsvermögen	37,00 €

Bei Anlieferung in Presscontainern verdoppelt sich die jeweilige Gebühr.

Bei Anlieferung von Mineralwolleabfällen und anderen Abfällen mit einer Dichte von weniger als 300 kg/m³ beträgt die Anliefergebühr je angefangenem m³ 37,00 €, sofern die Anliefermenge nicht den Gebührenkategorien a) – d) zuzuordnen ist. Es erfolgt ein Aufmaß des beladenen Anlieferfahrzeugs bzw. des Containers.

Soweit für Anlieferungen auf der Deponie Blomenhof Gebühren durch das Landesamt für Umweltschutz für die Vorab- und Verbleibskontrolle anfallen, ist der Landkreis Neumarkt als Betreiber der Deponie Blomenhof berechtigt, diese Gebühren in der jeweiligen Höhe dem Abfallerzeuger weiterzuverrechnen.

(6) Die Gebühr für die **Anlieferung von Bodenaushub** beträgt je:

a) Pkw (Inhalt eines Standard-Kofferraumes) oder bei sonstiger Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge;	2,00 €
b) Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä.; Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ² ;	4,50 €
c) Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht; Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ² ;	7,00 €
d) Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht;	9,00 €
e) Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht;	17,00 €
f) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ ;	21,00 €
g) Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;	25,00 €
h) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³ ;	30,00 €
i) Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;	

	Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³ ;	41,00 €
k)	Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m ³ bis einschließlich 14 m ³ ;	59,00 €
l)	Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m ³ ;	84,00 €
 (7) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt (Kantenlänge ≤ 60 cm) beträgt je:		
a)	Pkw (Inhalt eines Standard-Kofferraumes) oder bei sonstiger Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge;	2,50 €
b)	Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä; Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis 2 m ²	7,00 €
c)	Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht; Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ² ;	14,00 €
d)	Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht;	20,00 €
e)	Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht;	37,00 €
f)	Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ ;	46,00 €
g)	Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;	55,00 €
h)	Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³ ;	64,00 €
i)	Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³ ;	92,00 €
k)	Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht; Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m ³ bis einschließlich 14 m ³ ;	129,00 €
l)	Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht; Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m ³ ;	175,00 €

(7a) Die Gebühr für die **Anlieferung von Bauschutt (Kantenlänge > 60 cm)** beträgt je angefangenem m³ 21,00 €.

(7b) Die Gebühr für die **Anlieferung von Asbestzement** beträgt je angefangenem viertel-m³ 18,00 €. Soweit für Anlieferungen Gebühren durch das Landesamt für Umweltschutz für die Vorab- und Verbleibskontrolle anfallen, ist der Landkreis Neumarkt berechtigt, diese Gebühren in der jeweiligen Höhe dem Abfallerzeuger weiterzuverrechnen.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von **selbstangelieferten verwertbaren Gartenabfällen** und Grüngut aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen beträgt je

- | | |
|--|----------|
| a) Kleinstmeng (bis zu 50% des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 2,00 € |
| b) Pkw (ab 50 % des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 5,00 € |
| c) Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä.; Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ² | 11,00 € |
| d) Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ² | 17,00 € |
| e) Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht | 26,00 € |
| f) Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht | 45,00 € |
| g) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ | 56,00 € |
| h) Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; | 62,00 € |
| i) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³ | 79,00 € |
| k) Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³ | 112,00 € |
| l) Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 10 m ³ bis einschließlich 14 m ³ | 157,00 € |
| m) Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 14 m ³ | 202,00 € |

Für Anlieferungen von nicht verwertbarem Material werden die Deponiegebühren nach § 5 Abs. 5 der Satzung erhoben.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Altreifen beträgt je

a) Pkw-Reifen ohne Felge	2,00 €
b) Pkw-Reifen mit Felge	5,00 €
c) Lkw- und Traktorreifen bis 1,20 m Ø ohne Felge	10,00 €
d) Lkw- und Traktorreifen bis 1,50 m Ø ohne Felge	15,00 €

Lkw-Reifen mit Felge und Lkw-Reifen mit einem Durchmesser von mehr als 1,50 m sind von der Annahme ausgeschlossen.

(10) Verstößt ein Anlieferer gegen die aus § 17 AWS resultierende Pflicht zur getrennten Anlieferung von Abfällen und weigert sich, auf Verlangen des Landkreises eine notwendige Nachsortierung vorzunehmen, kann der Landkreis das 5-fache der ursprünglichen Gebühr erheben.

§ 6

Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Bei der Abfallbeseitigung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschild erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzu kommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Biomüll- und Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Biomüll- oder Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem nächsten 1. des Monats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 6 AWS) folgt; der Beginn der Anschlusspflicht wird in der Regel durch die Anmeldung beim örtlichen Einwohnermeldeamt ausgelöst. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht erlischt.

(5) Bei An- und Abmeldung eines Restmüllbehältnisses innerhalb eines Kalenderjahres wird abweichend von Abs. 1 und 4 die Gebühr nach der Anzahl der tatsächlichen Leerungsmöglichkeiten abgerechnet, wenn zwischen An- und Abmeldung nicht mindestens 3 Monate liegen.

(6) Im Falle einer dauerhaften, ununterbrochenen Abwesenheit von mindestens 3 Monaten (90 Tagen) vom Wohnort kann auf Antrag die Gebührenpflicht für den Zeitraum der Abwesenheit ausgesetzt werden. Die Abwesenheit ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Die Gebührenpflicht ruht nur für volle Monate.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Bio-, Restmüll- und nach § 15 Abs. 7 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung angeforderten Altpapierbehältnissen wird die Gebühr bei Versand von Gebührenbescheiden jeweils am 15.02. und 15.08. mit der Hälfte der Jahresschuld zur Zahlung fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Gebührenbescheide gelten bis zu Ihrer Änderung auch für die Folgejahre.

(2) Der Gebührenschuldner erhält für jedes angemeldete Müll- bzw. Altpapierbehältnis eine Kontrollmarke, die an dem Behältnis gut sichtbar und dauerhaft anzubringen ist. Behältnisse ohne gültige Kontrollmarke werden ab einem vom Landratsamt jeweils zu bestimmenden Zeitpunkt nicht mehr geleert.

(2a) Für in Verlust geratene Kontrollmarken kann auf Antrag des Gebührenschuldners oder des Behältnisbesitzers eine Ersatzmarke ausgegeben werden; ist der Antragsteller nicht von sich aus in der Lage, den ursprünglichen Erwerb der Kontrollmarke nachzuweisen, wird im Hinblick auf den dann entstehenden Verwaltungsaufwand eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben. Bei Abmeldung von Behältnissen sowie Ummeldungen muss die Kontrollmarke entfernt und - zumindest in Teilstücken - als Beweismittel vorgelegt werden.

(2b) Wird ein Restmüllbehältnis irrtümlich mit einer Kontrollmarke versehen, die für ein größeres Behältnis bestimmt ist und nachweislich mit dieser Kontrollmarke genutzt, kann auf Antrag des Gebührenschuldners die zuviel entrichtete Gebühr zurückerstattet werden. Die Rückerstattung ist nur für das laufende Kalenderjahr möglich. Ist die Nachweiserführung im Sinne des Absatzes 2a Satz 1 mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand des Landkreises verbunden, wird dafür eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

(3) Bei Verwendung von Biomüll- und Restmüllsäcken und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld bei Verwendung von Quittungsmarken

(1) Der Landkreis kann anstelle von Kontrollmarken allgemein Quittungsmarken verwenden. In diesem Fall wird die Gebühr für die Müll- und die nach § 15 Abs. 7 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung angeforderten Altpapierbehältnisse mit dem Entstehen fällig und ist durch den Erwerb einer für den jeweils abzugeltenden Zeitraum gültigen Quittungsmarke zu entrichten. Die Quittungsmarke ist am jeweiligen Behältnis sichtbar und dauerhaft zu befestigen. Sind Behältnisse nicht mit einer Quittungsmarke versehen, kann die Gebühr durch Bescheid festgesetzt werden und wird zu den dort genannten Terminen, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides, fällig.

(2) § 7 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren kann auch von damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 9**Inkrafttreten *)**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1977 in Kraft.

***) Anmerkung:**

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Gebührensatzung durch die Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 01. Juni 1977 (Amtsblatt Nr. 21 vom 01. Juni 1977). Danach ist die Gebührensatzung am 01. Juni 1977 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.